



Vorlagen-Nr.: 2025/4379/FB 40
Aktenzeichen: FB 40 Bezahlkarte
Datum: 29.01.2025

Tagesordnungspunkt:

Bezahlkarte für Flüchtlinge

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Zuständigkeit:
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	17.02.2025	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2025	Vorberatung
Rat	18.03.2025	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit empfiehlt:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt:
Der Rat beschließt:

Die Stadt Viersen nutzt die Opt-Out-Regelung gemäß § 4 Bezahlkartenverordnung NRW und erbringt die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auch zukünftig nicht in Form der Bezahlkarte.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen: Nein
Personeller Mehrbedarf: Nein

Beschlusskontrolle:

Beschlusskontrolle erforderlich: Nein
Umsetzungsdatum:

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat in den letzten Sitzungen des Ausschusses für Soziales und Gesundheit über den Sachstand zur Einführung einer Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen berichtet.

Am 07.01.25 ist die entsprechende Bezahlkartenverordnung NRW in Kraft getreten. Hierdurch wird die Bezahlkarte als Instrument des Asylbewerberleistungsgesetzes verpflichtend eingeführt. Ziele der Einführung sind die Unterbindung von Geldtransfers ins Ausland und eine Veraltungsvereinfachung.

Die Bezahlkarte ist gemäß der Verordnung rechtlich wie folgt ausgestaltet:

- Die Karte erhält jede volljährige und jede unbegleitete minderjährige Person. Minderjährige Flüchtlinge in einer Bedarfsgemeinschaft erhalten die Leistung über einen Erziehungsberechtigten. Partnerkarten (für Bedarfsgemeinschaften) sind per Vollmachtserteilung möglich (z. B. für gemeinsame Mietzahlung).
- Die Bezahlkarte erhalten sowohl Leistungsbeziehende von Grundleistungen (i.d.R. in den ersten 36 Monaten des Aufenthalts, gekürzte Regelleistung) als auch Analogleistungsbeziehenden (Höhe gleichgestellt mit Bürgergeld). Ausnahmen hiervon sind lediglich zugelassen bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit von mehr als drei aufeinander folgenden Monaten, wenn das Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegt und während einer Berufsausbildung unabhängig vom Einkommen.
- Im Rahmen einer Übergangsregelung werden Leistungen bei allen, die zum 31.12.24 im Bezug standen noch bis zum 31.12.2025 in der bisherigen Form gewährt. Ab 2026 ist die Bezahlkarte im Rahmen der Verordnung dann verpflichtend für alle einzuführen.
- Mit der Karte sind Barabhebungen von 50,00 Euro je Person möglich. Falls Mehrbedarfe erforderlich sind, kann der Betrag entsprechend erhöht werden.
- Für die Zahlung mit der Karte gibt es keine regionalen Einschränkungen im Inland und im Online-Handel. Es gelten aber folgende Restriktionen:
 - Einkauf im Ausland
 - Geldtransferdienstleistungen in das Ausland
 - Glücksspielangebote
 - Sexuelle Dienstleistungen
- Die Leistungen dürfen abweichend von den Vorgaben der Rechtsverordnung ausgezahlt werden, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist.
- Die Rechtsverordnung beinhaltet eine Opt-Out-Regelung. Gemäß dieser kann eine Kommune beschließen, die Leistungen nicht als Bezahlkarte, sondern in der bisherigen Form zu erbringen.

Kartensystem

Bei der Bezahlkarte („SocialCard“) an sich handelt es sich um eine guthabenbasierte Debit-Karte von Visa, die sich weder im Funktionsumfang noch im Design von anderen Karten, die von Kreditinstituten ausgegeben werden, unterscheidet. Sie ist sowohl als digitale Karte zum Download zur Nutzung über ein Smartphone als auch als Plastikkarte erhältlich. Mit ihr kann man überall dort einkaufen, wo Visa-Kreditkarten akzeptiert werden.

Jeder ausgegebenen Karte wird eine virtuelle IBAN zugeteilt, auf die die Leistungsbehörde die Sozialleistungen per SEPA-Überweisung überweist. Echtzeit-Aufladungen durch die Verwaltung sind in Notsituationen möglich.

Die Beschränkung der Zahlungsmöglichkeit mit der Karte erfolgt über den sogenannten Merchant Category Code (MCC). Dieser klassifiziert die Art der von einem Unternehmen angebotenen Waren oder Dienstleistungen und wird bei einer Zahlung automatisiert abgerufen. Die Karte wird an entsprechenden Handlungspunkten, die dem Bereich der Restriktionen unterliegen (z.B. Lottoannahmestellen), nicht akzeptiert.

Überweisungen von der Karte sollen in Zukunft möglich sein. Derzeit wird vom Verordnungsgeber noch geprüft, ob zu jeder Karte eine sogenannte Black- oder eine Whitelist geführt werden soll.

Während bei der Blacklist von vorneherein bestimmte Transaktionen ausgeschlossen sind und weitere bei gegebenem Anlass individuell gesperrt werden können, werden bei der Whitelist bestimmte IBAN, auf die überwiesen werden soll, auf Antrag freigeschaltet (z.B. für Mietzahlungen, Handyverträge, Mitgliedschaften etc.). Dies muss für jede Karte separat erfolgen.

Da bei der Blacklist nur bekannte Konten gesperrt werden können, ist es möglich, Überweisungen auf ein eigenes Konto oder auf das von Angehörigen und Freunden vorzunehmen und darüber auch wieder eine Barauszahlung zu erhalten, welche den Sinn und Zweck der Bezahlkarte ad absurdum führen würde. Insofern geht die Tendenz derzeit dazu, dass die Whitelist zur Anwendung kommt.

Überweisungen oder Bareinzahlungen auf die Karte sind generell nicht möglich. Dies gilt auch für Gehaltszahlungen und sonstige Leistungen Dritter.

Über das SocialCard-Portal (www.socialcard.de) bzw. über die „My SocialCard App“ können Kartenlimit und getätigte Umsätze etc. abgefragt werden. Es gibt einen entsprechenden Support des Anbieters auch über Chat, Telefon und E-Mail. Das Portal, die App und die Supportkanäle sind mehrsprachig und barrierefrei. Für Online-Zahlungen wird nach Angaben des Anbieters aus Sicherheitsgründen grundsätzlich die vorgenannte App benötigt.

Bargeldabhebungen sind jedem Geldautomaten möglich. Hierfür können jedoch Kosten entstehen, die der Karte belastet werden. Derzeit fallen laut Anbieter 0,65 Euro pro Abhebevorgang an. Alternativ soll man in vielen Geschäften im Rahmen eines Einkaufs kostenlos Bargeld im Rahmen des genannten Verfügungsrahmens abheben können. Dabei ist aber zu beachten, dass oftmals ein geringer Mindestumsatz erforderlich ist, um den Bargeldservice im Rahmen des Einkaufs in Anspruch nehmen zu können.

Kosten

Das Land NRW erstattet den Kommunen die Kosten des Dienstleisters, die aus der Teilnahme an dem Verfahren entstehen. Dafür wird zwischen jeder Kommune und dem Land NRW eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

Damit die Nutzung der EDV-Verfahren der Kommunen auch in Zusammenhang mit der Bezahlkarte möglich ist, soll es technische Schnittstellen zwischen dem SocialCard-Navigator und Fachanwendungen geben. Die Bereitstellung der Schnittstelle soll zentral durch das Land erfolgen und wird von dort finanziert.

Die Anpassungsbedarfe der Fachverfahrenshersteller sind durch die jeweilige Kommune eigenverantwortlich zu regeln und zu finanzieren. Gleiches gilt für etwaige Personalkosten (incl. Schulungskosten) und soweit derzeit bekannt die Debit-Karten als solches.

Verwaltungsaufwand

Es ist absehbar, dass die Einführung der Bezahlkarte einen deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich bringt.

Bisher erfolgt die Auszahlung von Asylbewerberleistungen pro Bedarfsgemeinschaft überwiegend per Überweisung auf ein Konto bzw. per Barscheck. Die Schecks werden von den Hausmeistern/Betreuern unmittelbar in den Unterkünften an die Leistungsbeziehenden ausgehändigt, so dass sich der Aufwand für beide Seiten als gering darstellt.

Die Umstellung auf die Bezahlkarte ist für die Bestandsfälle grundsätzlich ein belastender Verwaltungsakt. Es ist daher in jedem Fall eine Bescheiderteilung erforderlich, der ein Anhörungsverfahren vorausgeht und dies gegebenenfalls für alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft separat. Gleiches gilt für die Prüfung und Ablehnung von Anträge im Rahmen der Härtefallregelung und Gewährung von Mehrbedarfen. Bei jeder dieser Entscheidungen steht den Leistungsbeziehenden der Rechtsweg (Widerspruch und Klage) offen.

Es gibt bereits Entscheidungen verschiedener bayrischer Sozialgerichte, die die pauschale Begrenzung des Bargeldbetrags als rechtswidrig eingestuft haben. Nach Ansicht der Gerichte bedarf eine solche Beschränkung einer regelmäßigen individuellen Prüfung anhand rechtsstaatlicher Kriterien.

Bei der Bescheidung müssen demnach die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt und nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden, was durch Rechtsmittel (Widerspruch und Klage) überprüfbar ist. Es ist davon auszugehen, dass in der überwiegenden Anzahl von Fällen auch entsprechende Rechtsmittelverfahren eingeleitet werden. Das Prozess- und Kostenrisiko für die Verfahren tragen die Kommunen.

Die Einführung einer Whitelist wird den Aufwand sowohl für die Betroffenen als auch für die Verwaltung deutlich erhöhen, da nicht nur jede wiederkehrende Überweisung freigegeben werden muss und dazu im Regelfall eine Vorsprache erforderlich ist; vielmehr ist generell jede von den Leistungsbeziehenden begründete, auch einmalige externe Überweisung an Dritte genehmigungspflichtig. Auch hier müsste sich bei Ablehnung des Begehrens ein Verwaltungsverfahren anschließen.

Bei Minderjährigen muss innerhalb von Bedarfsgemeinschaften regelmäßig die Zuordnung zu einer volljährigen Person geklärt und auf Wunsch wieder geändert werden.

Weitere Aufwände gibt es, wenn der Autorisierungscode und/oder die Plastikkarte verloren gehen und eine Neuausgabe mit Übertragung des Guthabens erfolgen muss.

Darüber hinaus entstehen neue Anforderungen durch Änderungen im Leistungsbezug. So entfällt die Bezahlkarte bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, muss jedoch nach Beendigung der Beschäftigung erneut ausgestellt werden. Auch dies stellt einen belastenden Verwaltungsakt mit den oben dargestellten Folgen dar.

Einschätzung der Verwaltung

Ziel der Bezahlkarte war es, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Vor dem Hintergrund, dass das Auszahlen von Leistungen derzeit reibungslos funktioniert, wird dieses Ziel zunächst erkennbar nicht erreicht. Die Vielzahl der verwaltungsrechtlichen Anforderungen führen in der Umsetzung in der Praxis zu einem erheblichen Mehraufwand und derzeit noch nicht abschätzbaren Mehrkosten für die Stadt Viersen.

Auch erscheint die Unterbindung von Geldtransfers ins Ausland durch Bargeldbeschränkung zumindest fraglich. Folgt man der medialen Berichterstattung, gibt es bereits eine praktizierte Umgehung der Beschränkung, indem mit der Bezahlkarte z.B. Gutscheine gekauft und diese wieder weiterverkauft werden. Dies ist mit juristischen Mitteln nicht zu verhindern.

Die Verwaltung schlägt im Hinblick auf die aktuellen Rahmenbedingungen daher vor, die Opt-Out-Regelung gem. § 4 Abs. 1 Bezahlkartenverordnung NRW zu ziehen und die Leistungen weiterhin in der bisherigen Form zu erbringen.

In Vertretung
gez.

Ertunç Deniz
Beigeordneter